presserat

Privatleben

Ein Autodieb, verfolgt an der Polizei, rast mit Vollgas in ein anderes Auto. Dessen Fahrerin stirbt. Der Beifahrer wird leicht verletzt. Ein Boulevardblatt beschreibt das Unglück, nennt die Frau mit vollem Namen, erwähnt Vornamen, Alter und Wohnort des Beifahrers. Und unterstellt, dass beide ein wunderschönes Liebes-Wochenende hatten verbringen wollen. Der Mann beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die persönlichen Umstände der Beteiligten seien schlichtweg erfunden und erlogen. Er sei nicht der Freund der getöteten Frau, sondern ein Kollege. Es habe sich auch nicht um einen »Liebes-Ausflug« gehandelt. Auch hätten er und die Frau nicht vorgehabt, »ein wunderschönes Liebes-Wochenende zu verbringen«. Mitarbeiter der Zeitung seien unangemeldet im Krankenzimmer erschienen. Obwohl des Raumes verwiesen, hätten sie in unsäglicher Sturheit den Verletzten im Beisein der Ehefrau und Kollegen zu Aussagen bewegen wollen. Die Zeitung ist der Ansicht, an der privaten Autofahrt des Beschwerdeführers habe ein öffentliches Interesse bestanden. Die Darstellung des Falles beruhe auf Angaben von Informanten. Wegen des Vorwurfs, sie habe es an der notwendigen Sensibilität und Zurückhaltung fehlen lassen, habe sich die Redaktion entschuldigt. Man habe sich auch über den Abdruck eines Folgeartikels geeinigt, in dem Elemente einer geforderten Gegendarstellung wiedergegeben und; die Angaben über die angebliche Beziehung korrigiert wurden. Zuvor hatte der Beschwerdeführer Strafanzeige erstattet. (1994)

Die Einlassung der Redaktion, die Angaben beruhten auf einer Auskunft von Informanten aus dem Wohnumfeld der getöteten Frau, sind nach Auffassung des Presserats nicht geeignet, ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit zu begründen. Gleiches gilt auch für den Hinweis der Zeitung, dass die Berichterstattung über den tragischen Unfall wegen der besonderen Umstände - das Unglück ereignete sich bei der polizeilichen Verfolgung eines gestohlenen Autos - einer publizistischen Verpflichtung entsprochen habe. Wegen Verstoßes gegen Ziffer 8 des Pressekodex erhält die Zeitung eine Missbilligung. Dabei wird anerkannt, dass die Zeitung ihre Behauptung korrigiert und sich bei dem Betroffenen entschuldigt hat. (B 86/93)

Aktenzeichen:B 86/93
Veröffentlicht am: 01.01.1993
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung